

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten von Ansprecherin [ANONYMISIERT]<sup>1</sup>

### **betreffend das Konto von Gábor Hiller**

Geschäftsnummer: 211706/PY

Zugesprochener Betrag: 556.250,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Gábor Hiller (der „Kontoinhaber“). Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Gábor Hiller bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Gábor Hiller, der am 31. Dezember 1877 in Lutshki, Ungarn (heute Slowakei) geboren wurde und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] 1909 heiratete. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater zwei Kinder hatte: [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die Mutter der Ansprecherin, die am 7. September 1910 geboren wurde und am 26. Februar 2002 starb; und [ANONYMISIERT], der am 19. April 1918 geboren wurde und im Sommer 2003 starb. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass die Eltern ihres Grossvaters

---

<sup>1</sup> Die Mutter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], reichte den Anspruch auf das Konto ihres Vaters, Gábor Hiller ein. [ANONYMISIERT] verstarb jedoch am 26. Februar 2002. Ihre Tochter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] hat den Anspruch übernommen. Im vorliegenden Auszahlungsentscheid wird auf sie als Ansprecherin Bezug genommen. Die Ansprecherin reichte die Todesurkunde von [ANONYMISIERT] sowie Testamentsabschrift von einem Notar aus Budapest, Ungarn, ein, aus der hervorgeht, dass sie die Alleinerbin ihrer Mutter ist.

[ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hiessen und in Ungarn 1892 und 1928 starben. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater jüdisch war, von 1930 bis 1944 in der Somló ut 50 in Budapest wohnte und Direktor der Flugzeugfabrik *Weiss Manfred Trust* in Csepel, Ungarn war. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater 1944 in ein Konzentrationslager deportiert wurde, wo er später starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Todesurkunde ihres Grossvaters ein, in der er als Gábor Hiller identifiziert wird; den ungarischen Pass ihrer Mutter, in der sie als [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und ihr Vater als Gábor Hiller identifiziert wird; und die Testamentsabschrift der Mutter der Ansprecherin, die Gábor Hiller als ihren Vater und die Ansprecherin als ihre Tochter identifiziert.

Des Weiteren reichte die Ansprecherin ein Schreiben vom 14. August 1946 von [ANONYMISIERT] an [ANONYMISIERT], die Ehefrau von Gábor Hiller, ein, in dem er ihr mitteilte, dass sie dazu verpflichtet sei, die 890 Anteile ihres verstorbenen Ehemannes der Firma *Bauxit Trust AG* anzugeben, die sich gemäss der Verordnung 840/1946 K.E. von der ungarischen Regierung in einem gesperrten Depot auf den Namen *Dr. Jozsef Hiller Group* bei der Bank befanden. Die Ansprecherin reichte auch ein Schreiben vom 22. September 1949 von der *National Bank of Hungary* an [ANONYMISIERT] ein, in dem sie angewiesen wurde, die genannten Anteile, die einen Nominalwert von je 50,00 Schweizer Franken hatten, bei der ungarischen Botschaft in Bern, Schweiz, oder bei der von der Botschaft ernannten Bank gemäss der Verordnung 4.246/1949./195/M.T. zu hinterlegen. Die Ansprecherin reichte ein Formular ein, das von [ANONYMISIERT] am 28. September 1949 unterzeichnet wurde, und in dem sie erklärte, dass sie 890 gesperrte Anteile der *Syndicate Bauxit* bei der Bank besass und die Effektenabteilung des *Hungarian Finance Center* damit beauftragte, die Anteile bei der ungarischen Botschaft in Bern oder bei einer ernannten Bank in ihrem Namen zu hinterlegen.

Die Ansprecherin gab an, dass sie am 19. November 1934 in Budapest geboren wurde.

Die Mutter der Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Gábor Hiller geltend machte.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Buchprüfer, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons bei der Bank die Untersuchungen durchführten, um die Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) fanden kein Konto auf den Namen Gábor Hiller.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Ansprecherin reichte Briefe ein, aus denen hervorgeht, dass ihr Grossvater ein Depot bei der Bank besass, in dem er Anteile hinterlegt hatte; seine Witwe wurde von der ungarischen Regierung dazu gezwungen, diese

Briefe zu unterschreiben. Dieses Konto wurde von den Buchprüfern während der ICEP-Untersuchungen nicht gefunden und stand deshalb nicht auf der Liste der Konten, die im Februar 2001 veröffentlicht wurde und die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“). Die Ansprecherin reichte auch die Todesurkunde ihres Grossvaters ein, in der er als Gábor Hiller identifiziert wird; die Todesurkunde ihrer Mutter, in der sie als [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] identifiziert wird; und die Testamentabschrift ihrer Mutter, in der die Ansprecherin als die Alleinerbin des Vaters ihrer Mutter, Gábor Hiller, identifiziert wird. Das CRT stellt fest, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und 1944 in ein Konzentrationslager deportiert wurde, wo er später starb.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, unter anderem die Todesurkunde ihres Vaters, den Ausweis ihrer Mutter und die Todesurkunde und Testamentsabschrift ihrer Mutter, aus denen hervorgeht, dass sie die Enkelin des Kontoinhabers ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Da aus dem Schreiben der ungarischen Nationalbank hervorgeht, dass die Ehefrau des Kontoinhabers die Anteile ihres verstorbenen Ehemannes bei der Bank bei der ungarischen Regierung angab; da die Ehefrau des Kontoinhabers am 22. September 1949 angewiesen wurde die Anteile ihres verstorbenen Ehemannes bei der ungarischen Botschaft in Bern zu hinterlegen; da die Ehefrau des Kontoinhabers dieser Forderung am 28. September 1949 nachkam und die Effektenabteilung des *Hungarian Finance Center* beauftragte, die Anteile bei der ungarischen Botschaft zu hinterlegen; da der Kontoinhaber 1944 starb; da die Erben des Kontoinhabers nach dem Krieg in Ungarn lebten, als es kommunistisch wurde, und die Erben des Kontoinhabers somit nicht in der Lage waren, auf das Konto zuzugreifen; da es keine Hinweise darauf gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde; und in Anwendung der Vermutungen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Die Ansprecherin hat glaubwürdige Informationen bezüglich den Wert des Kontos eingereicht. Wie oben erwähnt, reichte die Ansprecherin zwei Briefe vom 14. August 1946 bzw. vom 22. September 1949 ein und ein Formular, das von der Ehefrau des Kontoinhabers am 28. September 1949 unterzeichnet wurde. Aus allen Dokumenten geht hervor, dass ihr verstorbener Ehemann 890 Anteile mit einem Nominalwert von jeweils 50,00 Schweizer Franken besass, was insgesamt einem Nominalwert von 44.500,00 Schweizer Franken entspricht. Das CRT akzeptiert den Nominalwert der Anteile als historischen Wert des Kontos, da die Konten von der ungarischen Regierung gesperrt wurden und die Ehefrau des Kontoinhabers die Anteile somit nicht verkaufen konnte. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 556.250,00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
den 6. Februar 2004